



FACHAUSKUNFT
Thema / Schlüsselwörter
Verweigerung Verfügung durch Krankenversicherung nach KVG-Leistungsaufschub
Ausgangslage / Frage
<p>Eine Krankenkasse hat 2011 einer Sozialhilfebehörde ein Gesuch um Übernahme von Ausständen zwecks Aufhebung des Leistungsaufschubes gestellt. Diesem Gesuch wurde seitens des Sozialamtes entsprochen und die Kosten wurden übernommen. Die Krankenkasse hat jedoch den Leistungsaufschub bis heute nicht aufgehoben. Es besteht zwischen den Parteien Uneinigkeit über die Abgeltung und Anrechnung von gewissen Zahlungen.</p> <p>Das Sozialamt hat in der Folge von der Krankenversicherung gestützt auf Art. 49 ATSG den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangt. Die Krankenversicherung stellt aber partout keine solche aus.</p> <p>Frage: wie ist in der vorliegenden Konstellation verfahrensrechtlich vorzugehen? Kann die Behörde eine Rechtsverweigerungsbeschwerde erheben? Welches Gericht wäre zuständig?</p>
Stellungnahme / Antwort
<p>Die Krankenkasse ist in dieser Konstellation verpflichtet, eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen (Art. 49 und 51 Abs. 2 ATSG).</p> <p>Gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG kann eine Beschwerde auch erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt.</p> <p>Hinweisen ist diesbezüglich auf den BGE 133 V 188 (K 18/06 vom 8. Januar 2007): „Regeste: Art. 90 Abs. 4 KVV (in der vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2005 in Kraft gestandenen Fassung); Art. 59 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 2 ATSG und Art. 103 lit. a OG; Art. 51 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 ATSG: Leistungsaufschub; formelle Rechtsverweigerung und Legitimation zur Drittbeschwerde (Gemeinwesen). Weigert sich der Krankenversicherer, über den gegenüber einem Versicherten bis zur vollständigen Bezahlung der angefallenen Betriebskosten verhängten Leistungsaufschub zu verfügen, ist das Gemeinwesen legitimiert, dagegen Rechtsverweigerungsbeschwerde zu erheben. Es hat Anspruch auf Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung (E.5).“</p> <p>Zuständig für die Beschwerde ist das kantonale Versicherungsgericht im entsprechenden Kanton (Art. 57 ATSG), wo die Versicherung ihren Sitz hat, vorliegend dasjenige des Kantons Bern: <i>Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 9011 Bern</i>. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag (Die KK sei zu verpflichten, eine Verfügung zu erlassen) und eine Begründung (Sachverhalt) zu enthalten.</p>



Hinweise / Links zu gesetzlichen Grundlagen oder Literatur
BGE 133 V 188 vom 08.01.2007 Art. 49 ff ATSG (SR 830.1)
Weitere Bemerkungen
Beilagen / Anhang
Mustervorlage für die Struktur einer Rechtsverweigerungsbeschwerde